

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Eisenach vom 21.10.1997

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 26.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eisenach betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (BGS-WVS) der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinn handelt.

Wasserversorgungsanlagen sind Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Druckerhöhung sowie die leitungsgebundenen Einrichtungen zum Transport von Wasser und zur Versorgung der Grundstücke einschließlich aller technischen Hilfsanlagen.

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen des Ortsnetzes, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Zu den Versorgungsleitungen gehören auch solche Leitungen innerhalb des Ortsnetzes, welche dem gemeinsamen Zweck dienen, Trinkwasser zu transportieren (Verband) und Grundstücke hiermit zu versorgen (Mitglied) und sich im Eigentum des Verbands befinden.

Grundstücksan-

schlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (einschließlich Anbohrschelle bzw. Abzweig mit Absperrarmatur) bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Als diese gilt - in Fließrichtung des Wassers gesehen - die Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler, der ebenfalls (einschließlich der Haltevorrichtungen), zum Grundstücksanschluß gehört.

Wasserverbrauchsanlagen sind die Gesamtheit der Anlageteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlußnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlußnehmer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Ein Anschlußnehmer hat keinen Anspruch darauf, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt Eisenach.

(3) Die Stadt Eisenach kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Eisenach erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Anschlußnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt Eisenach kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

Die zum Anschluß Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang) und den gesamten Bedarf an Trinkwasser hieraus zu decken (Benutzungszwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 5

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Eisenach einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Anschlußnehmer der Stadt Eisenach Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Anschlußnehmer nicht zum Anschluß berechtigt, so kann die Stadt Eisenach durch eine Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht und gesetzlich zulässig ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Stadt Eisenach. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie sich im öffentlichen Verkehrsgrund befinden.

(2) Die Stadt Eisenach bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung angeschlossen wird. Der Anschlußnehmer ist vorher zu hören, seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der

Grundstücksanschluß auf Wunsch des Anschlußnehmers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt Eisenach verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt Eisenach hergestellt, unterhalten, erneuert, verändert, verbessert und beseitigt.

(4) Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt Eisenach kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Anschlußnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muß stets möglich sein.

(5) Der Anschlußnehmer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt Eisenach mitzuteilen.

§ 8

Wasserverbrauchsanlagen

(1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Hauptabsperrvorrichtung ab zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Wasserverbrauchsanlagen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Anschlußnehmer oder der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlußnehmers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzung erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlußnehmers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Eisenach zu veranlassen.

§ 9

Zulassung und Inbetriebnahme von Wasserverbrauchsanlagen

(1) Bevor Wasserverbrauchsanlagen hergestellt oder wesentlich geändert werden, sind bei der Stadt Eisenach folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Anschlußnehmers und ein Lageplan (amtlicher Katasterplan - Maßstab 1:500 oder 1:1000);
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll;
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung;
- d) im Falle des § 3 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt Eisenach prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Eisenach schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt Eisenach nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Anschlußnehmer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Eisenach begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installationsverzeichnis der Stadt Eisenach oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt Eisenach ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Anschlußnehmer hat jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen bei der Stadt Eisenach über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Wasserverbrauchsanlagen an die öffentliche Einrichtung und die Inbetriebnahme erfolgen durch die Stadt Eisenach und ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Eisenach Ausnahmen zulassen.

§ 10

Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen

(1) Die Stadt Eisenach ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Eisenach berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen sowie durch deren Anschluß an die öffentliche Einrichtung übernimmt die Stadt Eisenach keine Haftung für die Mängelfreiheit der Wasserverbrauchsanlagen. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 11

Pflichten des Anschlußnehmers, Haftung

(1) Der Anschlußnehmer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt Eisenach, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt Eisenach auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Anschlußnehmer - ggf. auch die Benutzer des Grundstücks - werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Anschlußnehmer und die Benutzer sind verpflichtet, die zur Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt Eisenach mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Anschlußnehmer und die Benutzer haften der Stadt Eisenach für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 12

Inanspruchnahme von Grundstücken

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Eisenach zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt Eisenach die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt Eisenach stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WVS) aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt Eisenach ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt Eisenach wird eine dauernde wesentliche Änderung den Anschlußnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und deren Belange möglichst berücksichtigen. Die Anschlußnehmer sind verpflichtet, ihre Wasserverbrauchsanlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt Eisenach stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Eisenach durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt Eisenach kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt Eisenach darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Eisenach Unterbrechungen der Wasserlieferung vorher bekannt und unterrichtet die Anschlußnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser auf ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Eisenach.

(5) Wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt Eisenach nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Anschlußnehmer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 14

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Anschlußnehmer und der Stadt Eisenach zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr nutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt Eisenach, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Anschlußnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt Eisenach das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Anschlußnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 15

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe über öffentliche Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt Eisenach zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt Eisenach; sie legt die weiteren Bedingungen über den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Stadt Eisenach auf Antrag ein Standrohr mit Meßeinrichtung zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung in einem Leihvertrag fest.

§ 16

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Anschlußnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Eisenach aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlußnehmers, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt Eisenach oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Eisenach oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. einen Vermögensschaden, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Eisenach oder eines vertretungsberechtigten Organs derselben verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 13 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt Eisenach für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Anschlußnehmer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlußnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Eisenach ist verpflichtet, den Anschlußnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Deutsche Mark.

(5) Schäden sind der Stadt Eisenach unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Meßeinrichtungen

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum der Stadt Eisenach. Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt Eisenach. Bei der Anbringung hat die Stadt Eisenach so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist, sie hat den Anschlußnehmer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die Stadt Eisenach kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder -schrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(4) Die Stadt Eisenach hat auf Verlangen des Anschlußnehmers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, und der Anschlußnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(5) Der Anschlußnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Eisenach unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(6) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt Eisenach möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Eisenach vom Anschlußnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(7) Der Anschlußnehmer kann von der Stadt Eisenach die Nachprüfung des Wasserzählers durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Eichgesetz verlangen. Die Kosten der Prüfung hat die Stadt Eisenach nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Anschlußnehmer zu tragen.

§ 18

Einstellung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlußnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er dies mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich der Stadt Eisenach anzuzeigen.

(2) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Eisenach Befreiung nach § 5 zu beantragen.

§ 19

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt Eisenach ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Anschlußnehmer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffende Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Anschlußnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Eisenach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt Eisenach berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Anschlußnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Eisenach kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt Eisenach hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 20

Mitteilungspflichten

Jeder Wechsel im Grundeigentum ist der Stadt Eisenach unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der ThürKO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
2. eine der in § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 20 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Wasserverbrauchsanlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
4. entgegen § 9 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Eisenach mit den Installationsarbeiten beginnt;
5. gegen die von der Stadt Eisenach nach § 13 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt;
6. nach § 13 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt Eisenach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eisenach vom 06.11.1995 (Wasserbenutzungssatzung - WBS) außer Kraft.

Eisenach, den 21.10.1997
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. i. V. Lieske
Beigeordnete

(Thür. Allgemeine Nr. 250 v. 24.10.1997, ber. Nr. 255 v. 30.10.1997, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 250 v. 24.10.1997, ber. Nr. 255 v. 30.10.1997), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.1997, in Kraft getreten am 31.10.1997

geändert durch Art. 12 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Neufassung § 21 Abs. 2 Satz 1) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung vom

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung